



Satzung

über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 26.06.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339, 342), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch 4. Verordnung zur Änderung der Qualifikationsordnung vom 7. August 2012 (GVBl 423) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil

- §1 Zweck, Geltungsbereich
- §2 Bewerbung für die Eignungsprüfung/für das Eignungsverfahren
- §3 Zulassungsvoraussetzungen für die grundständigen Studiengänge
- §4 Zulassungsvoraussetzungen für die postgradualen Studiengänge
- §5 Prüfungskommissionen
- §6 Niederschrift
- §7 Form der Prüfung, Anrechnungs- und Befreiungsmöglichkeiten
- §8 Vorauswahl
- §9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §10 Prüfungsgesamtergebnis
- §11 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §12 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- §13 Wiederholungsmöglichkeit
- §14 Nachteilsausgleich

II. Eignungsprüfung für die grundständigen Studiengänge

- §15 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Studienbereich Freie Kunst
- §16 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur
- §17 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Studiengang Kunstpädagogik

III. Eignungsverfahren für die postgradualen Studiengänge

- §18 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den (konsekutiven) Masterstudiengang Innenarchitektur
- §19 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Masterstudiengang Architektur und Kunst
- §20 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Aufbaustudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie

IV. Schlussbestimmungen

- §21 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll eine für ein erfolgreiches Studium erforderliche künstlerische Begabung und Eignung (Art. 44 Abs. 2 BayHSchG), durch das Eignungsverfahren soll die studien-gangsspezifische Eignung (Art. 43 Abs. 5 BayHSchG) nachgewiesen werden. Diese Satzung gilt nicht für Bewerber, die aufgrund bi-oder multilateraler Verträge ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München aufnehmen wollen.
- (2) Für Studienanfänger in den grundständigen Studiengängen Freie Kunst, Bachelor Innenarchitektur und Kunstpädagogik im Rahmen des vertieften Studiums des Faches Kunst (als Doppelfach) für das Lehramt an den Gymnasien wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Für die postgradualen Masterstudiengänge wird ein Eignungsverfahren durchgeführt.
- (3) Die bestandene Eignungsprüfung/das bestandene Eignungsverfahren ist für das ihr/ihm folgende Wintersemester gültig. Beim nachgewiesenen Vorliegen triftiger Gründe wird der Studienplatz für ein Jahr reserviert.
- (4) Die Zulassung zum Studium setzt neben dem Bestehen der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens die in §§3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§2 Bewerbung für die Eignungsprüfung/für das Eignungsverfahren

- (1) Die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren findet jährlich zum Wintersemester statt, und zwar in der Regel in den Monaten Juni und Juli eines Jahres. Die Bewerbung muss bis zum 15. Mai eines jeden Jahres im Sekretariat der Akademie eingehen (Ausschlussfrist). Fällt der 15. Mai auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Bewerbungsfrist am vorangehenden Freitag.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Anmeldeschein mit Angabe des angestrebten Studiengangs sowie im Falle des Studiums der Freien Kunst oder der Kunstpädagogik die gewählte Fachrichtung mit Klassenwunsch
 - Kurzer tabellarischer Lebenslauf
 - Passfoto
 - Nachweise über Hochschulreife bzw. Berufsabschluss und evtl. bereits abgelegtes Praktikum (amtlich beglaubigte Fotokopien oder amtlich beglaubigte Abschriften)
 - Selbständig gefertigte künstlerische Arbeiten (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzenbücher, Ölbilder, Fotos von plastischen Arbeiten jeweils ohne Glas und Rahmen, ggfs. auch wissenschaftliche Arbeiten), die die Beurteilung der künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen; im Falle der Bewerbung für die Studiengänge Innenarchitektur haben sich die Arbeiten insbesondere mit den Themen Raum, Möbel, Geräte, Farbe, Mensch-Objekt-Raum und Umwelt in Zeichnungen und Skizzen auseinanderzusetzen.
 - Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Arbeiten selbständig angefertigt wurden.
- (3) Die künstlerischen Arbeiten und die schriftliche Bewerbung sind zusammen einzureichen. Die künstlerischen Arbeiten sind in einer Mappe einzureichen (keine Rollen), deren Ausmaße 90cm in der Höhe und 90cm in der Breite nicht überschreiten soll. Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen per Telefax oder E-Mail werden nicht akzeptiert. Die Vorlage gefälschter oder unrichtiger Unterlagen führt zum sofortigen Ausschluss von der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren; eine Teilnahme an künftigen Eignungsprüfungen bzw. Eignungsverfahren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§3 Zulassungsvoraussetzungen für die grundständigen Studiengänge

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen neben der Eignungsprüfung sind:
 1. Beim Studium eines Studiengangs der Freien Kunst:
 - a. Der Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§29, 30 der Qualifikationsverordnung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, und
 - b. Eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten in einem einschlägigen Berufszweig (Vorpraktikum), die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Art. 43 Abs. 4 BayHSchG), sofern keine abgeschlossene handwerkliche bzw. künstlerisch-handwerkliche Ausbildung vorliegt.
 2. Beim Studium des Studiengangs Kunstpädagogik im Rahmen des vertieften Studiums des Faches Kunst (als Doppelfach) für das Lehramt an den Gymnasien der Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§29, 30 der Qualifikationsverordnung.
 3. Beim Studium des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur:
 - a. Der Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§29, 30 der Qualifikationsverordnung, und
 - b. Eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen in einem einschlägigen Berufszweig (Vorpraktikum), die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Art. 43 Abs. 4 BayHSchG), sofern keine abgeschlossene handwerkliche bzw. künstlerisch-handwerkliche Ausbildung vorliegt.
- (2) Die Hochschule kann bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden muss, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 a) zulassen, sofern wenigstens die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist. Bei Nachweis entsprechender praktischer Tätigkeiten im Rahmen eines mindestens viersemestrigen Studiums an einer Hochschule für bildende Künste kann die in Absatz 1 Nr. 1 b) vorausgesetzte praktische Tätigkeit erlassen werden.

§4 Zulassungsvoraussetzungen für die postgradualen Studiengänge

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen neben dem Eignungsverfahren sind:
 1. Beim Studium des Masterstudiengangs Innenarchitektur der Nachweis eines mit einem Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenen Studiums der Innenarchitektur, der Architektur, der Landschaftsarchitektur, des Designs oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses.
 2. Beim Studium des Masterstudiengangs Architektur und Kunst der Nachweis eines mit einem Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenen Studiums der Architektur oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses.
- (2) Sollte der Nachweis nach Absatz 1 nicht bis zum Bewerbungsschluss erfolgen können, muss er spätestens mit der Einschreibung vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie bestimmen sich nach der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Prüfungskommissionen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens obliegen einer Prüfungskommission. Für jede Fachrichtung wird an der Hochschule grundsätzlich eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die jeweilige Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Fünf Professoren, davon mindestens einer aus der gewählten Fachrichtung,
 2. Zwei hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 werden vom Senat der Hochschule bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die jeweilige Prüfungskommission wählt aus den Professoren ein vorsitzendes Mitglied, das die Geschäfte und Verhandlungen der Prüfungskommission leitet.
- (5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; mindestens drei der Anwesenden müssen Professoren sein. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied allein.
- (6) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§6 Niederschrift

Über den Ablauf der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tage und Ort der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Prüfungsteilnehmer, die Gegenstände der Prüfung, die Beurteilung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§7 Form der Prüfung, Anrechnungs- und Befreiungsmöglichkeiten

- (1) Die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren gliedert sich in
 1. Die Vorauswahl,
 2. Die praktische Prüfung und
 3. Die mündliche Prüfung
- (2) Entsprechende Nachweise einer künstlerischen Eignung, die der Bewerber an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Kunsthochschulen mit fachlich gleichwertigen Studiengängen erworben hat, werden bei Bewerbern, die das Studium nach mindestens vier Semestern an der bisherigen Hochschule in höheren Fachsemestern an der Akademie der Bildenden Künste München fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt; erforderlich ist jedoch der Zustimmung eines hauptamtlichen Professors eines künstlerischen Fachs (Klassenleiters), den Bewerber in seine Klasse aufzunehmen.

§8 Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl erfolgt eine Bewertung der vorgelegten Arbeiten durch die jeweilige Prüfungskommission. Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme des Studiums erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen. Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme des Studiums nicht erfüllen, werden zur praktischen Prüfung nur zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen.
- (2) Die zugelassenen Bewerber werden zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren eingeladen; die Einladung soll in schriftlicher Form erfolgen. Der Termin der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens wird mindestens eine Woche zuvor bekannt gegeben.

§9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind insbesondere:

1. In den Studiengängen der Freien Kunst:

Intensität des künstlerischen Arbeitens; Vielfalt des experimentellen Vorgehens und der Lösungssuche; Entwickeln eigenständiger Ideen und Bildfindungen; Raumerfassung, Komposition und Gestalten im Raum; Abstraktionsfähigkeit, Kreativität und Improvisationsfähigkeit; Motivation und Sensibilität; Phantasie und Vorstellungsvermögen; Technisches Vermögen und Verständnis

2. Im Studiengang Kunstpädagogik im Rahmen des vertieften Studiums des Faches Kunst (als Doppelfach) für das Lehramt an den Gymnasien:

Intensität des künstlerischen Arbeitens; Vielfalt des experimentellen Vorgehens und der Lösungssuche; Entwickeln eigenständiger Ideen und Bildfindungen; Raumerfassung, Komposition und Gestalten im Raum; Abstraktionsfähigkeit, Kreativität und Improvisationsfähigkeit; Motivation und Sensibilität; Phantasie und Vorstellungsvermögen; Technisches Vermögen und Verständnis

3. Im Bachelorstudiengang Innenarchitektur:

Idee und Originalität; Innovationsgehalt; Formale Qualität; Funktionalität und Nutzwert; Technisch-Konstruktive Umsetzung; Präsentation und Diskussion (insb. Ausdrucksfähigkeit und Darstellungstechnik)

4. Im Masterstudiengang Innenarchitektur:

Erfüllung der geforderten Komplexität und Detailierung; Idee und Originalität, Innovationsgehalt; Formale Qualität; Funktionalität und Nutzwert; Technisch-Konstruktive Umsetzung; Präsentation und Diskussion (insb. Ausdrucksfähigkeit und Darstellungstechnik)

5. Im Masterstudiengang Architektur und Kunst:

Städtebauliches Grundverständnis, entwerferische Haltung, Wissen in Konstruktion und Technik, Fähigkeiten zum Erkennen funktionaler Zusammenhänge, Sensorium für atmosphärische Qualitäten, Wissen um die Vorgänge und Inhalte im Bereich der freien Kunst

6. Im Aufbaustudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie:

Entwicklung und Darstellung eigenständiger künstlerischer Herangehensweisen und Fragestellungen; Fähigkeit zu experimentellem künstlerischen Handeln; Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion; Reflektionsvermögen; Transparenz der Motivation

- (2) Die praktische Prüfung wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung der Prüfungsteilnehmer eine ausgeprägte künstlerisch-kreative, praktische Begabung und Eignung unter Berücksichtigung der Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen für den jeweils gewählten Studiengang nachweist, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung dieser Nachweis nicht erbracht wird.
- (3) Die mündliche Prüfung im Bereich der grundständigen Studiengänge wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn der Prüfungsteilnehmer Grundkenntnisse im jeweiligen Fachgebiet sowie eine angemessene Reflexionsfähigkeit über die eigenen künstlerischen Projekte und Vorstellungen nachweist, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird.
- (4) Die mündliche Prüfung im Bereich der postgradualen Studiengänge wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn der Prüfungsteilnehmer vertiefte Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet sowie eine angemessene Reflexionsfähigkeit über die eigenen künstlerischen Projekte und Vorstellungen sowie schlüssige Gründe für die Aufnahme des angestrebten Studiengangs nachweist, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird.

§10 Prüfungsgesamtergebnis

Die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die praktische und die mündliche Prüfung jeweils mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden.

§11 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung/ das Eignungsverfahren gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. Erkennt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „ohne Erfolg abgelegt“. Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ohne Erfolg abgelegt“.

§12 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens im gewählten Studiengang erhalten die Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren nicht bestanden oder gilt sie/es als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

§13 Wiederholungsmöglichkeit

Die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren kann für denselben Studiengang grundsätzlich nur einmal – frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin – wiederholt werden.

§14 Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsteilnehmern, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln zu gewähren, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
- (2) Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. Die jeweilige Prüfungskommission legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss. Die Regelung der Prüfungskommission ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. In begründeten Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (3) Ein Nachteilsausgleich ist unverzüglich nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins schriftlich zu beantragen.

II. Eignungsprüfung für die grundständigen Studiengänge:

§15 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Studienbereich Freie Kunst

- (1) Die praktische Prüfung im Umfang von 8 Stunden besteht aus einer in Klausur zu fertigenden bildnerischen Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung, deren Thema von der jeweiligen Prüfungskommission gestellt wird.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-praktische Fragen, das etwa 10 Minuten dauert.

§16 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

- (1) Die praktische Prüfung umfasst 8 Stunden und besteht aus drei Teilen:
 - einer zeichnerischen Reproduktion eines Gegenstands nach Vorlage
 - einem Entwurf eines kleineren Produktes nach Vorgabe
 - einem kleineren räumlichen Entwurf nach Vorlage.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 10 Minuten zu künstlerisch-fachlichen Fragen und zur Motivation für die Aufnahme des angestrebten Studiengangs.

§17 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Studiengang Kunstpädagogik

- (1) Die praktische Prüfung umfasst 8 Stunden und besteht aus einer oder mehreren künstlerisch-praktischen Arbeiten, deren Themen von der jeweiligen Prüfungskommission gestellt werden.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 10 Minuten, das Bezug auf die Arbeit/die Arbeiten der praktischen Prüfung nimmt.

III. Eignungsverfahren für die postgradualen Studiengänge

§18 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den (konsekutiven) Masterstudiengang Innenarchitektur

- (1) Die praktische Prüfung umfasst 8 Stunden und besteht aus einer einteiligen Entwurfsklausur mit einer komplexen Aufgabenstellung aus allen Bereichen der Innenarchitektur.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 10 Minuten zu künstlerisch-fachlichen Fragen und zur Motivation für die Aufnahme des angestrebten Studiengangs.

§19 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Masterstudiengang Architektur und Kunst

- (1) Die praktische Prüfung umfasst 4 Stunden und besteht aus einer einteiligen Entwurfsklausur mit einer grundsätzlich architektonischen Fragestellung in zeichnerischer und/oder verbaler Form.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 10 Minuten zu künstlerisch-fachlichen Fragen und zur Motivation für die Aufnahme des angestrebten Studiengangs.

§20 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Aufbaustudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie

- (1) Die praktische Prüfung umfasst ca. 7 Stunden und besteht aus zwei künstlerischen Aufgabenstellungen, die künstlerische und kommunikative Fähigkeiten zum Thema haben. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium von ca. 15 Minuten zur Darstellung des künstlerischen Werdegangs und zur persönlichen Motivation für die Aufnahme des angestrebten Studiengangs.

IV. Schlussbestimmungen

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 11.06.2013.

München, 26.06.2013



Prof. Dieter Rehm
Präsident

